

# RS Vwgh 2006/1/27 2003/04/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.2006

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §77 Abs2;

## Rechtssatz

§ 77 Abs. 2 GewO 1994 gibt für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Belästigungen die objektiv anzuwendenden Beurteilungsmaßstäbe eines "gesunden, normal empfindlichen Kindes" und eines "gesunden, normal empfindlichen Erwachsenen" vor, die als solche unabhängig von der Person des Nachbarn in ihrer Gesamtheit heranzuziehen sind (Hinweis auf die bei Grabler/Stolzlechner/Wendl, Gewerbeordnung2 (2003), 584, Rz 40 zu § 77 GewO 1994 angeführte hg. Rechtsprechung).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003040130.X03

## Im RIS seit

06.03.2006

## Zuletzt aktualisiert am

13.12.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)